

Mit der Neunten Änderungsverordnung werden die turnusmäßig nach den Vorgaben des § 108 Absatz 4 Schulgesetz NRW nach drei Jahren vorgesehene Anpassungen der Sachkosten- und die Bewirtschaftungspauschalen mittels des vom Statistischen Bundesamtes ermittelten Preisindex um 14,2 Prozent angepasst. Diese Pauschalen sind letztmalig zum 1. Januar 2020 angehoben worden, so dass sie nun rückwirkend zum 1. Januar 2023 anzupassen sind.

Zu BASS 11-03 Nr. 7.1

Neunte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung

Vom 20. März 2023
(GV. NRW. S. 203)

Auf Grund des § 115 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424 u. S. 635), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 14 Satz 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „46“ ersetzt.
- Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
Düsseldorf, den 20. März 2023

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dorothee F e i l l e r

Nachfolgend finden Sie den Anhang zur Verordnung:

Anlage 5

Anlage 5

Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Grundpauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlagsbetrag je Klasse	Mindestpauschale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	13.090 €	4	490 €	12.500 €
Hauptschulen	28.010 €	6	1.300 €	23.670 €
Realschulen	24.870 €	6	1.130 €	21.280 €
Sekundarschulen	26.880 €	6	1.290 €	22.650 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungsgang ¹	31.920 €	8	1.220 €	27.070 €
9-jähriger Bildungsgang ^{1, 2}	35.920 €	9	1.220 €	29.860 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII Weiterbildungskolleg ³	35.920 €	9	1.220 €	29.860 €
Gesamtschulen	41.650 €	9	1.440 €	34.470 €
Berufskollegs: Berufsschulen	27.480 €	24	730 €	23.510 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	38.120 €	6	2.790 €	31.990 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	58.850 €	24	1.860 €	48.670 €
Förderschulen alle Förderschwerpunkte außer GE, LE und ESE; Klinikschule	36.030 €	10	1.100 €	29.860 €
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	35.420 €	5	2.040 €	29.600 €
Förderschwerpunkt Lernen	35.660 €	7	1.500 €	29.740 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	35.920 €	9	1.190 €	29.860 €

¹ineinkl. Aufbauform
²Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)
³ umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg
 Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass. Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter geneigter Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.